## Feststellung gemäß § 5 UVPG Firma Lingen Green Hydrogen GmbH & Co.KG (BP Europa SE), Waldstraße 145, 49808 Lingen GAA v. 18.01.2024 OL 23-174-01

Die Firma Lingen Green Hydrogen GmbH & Co.KG (BP Europa SE), Waldstraße 145, 49808 Lingen hat mit Schreiben vom 25.10.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Blm-SchG für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage am o.g. Standort beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

## Begründung:

Im Rahmen der durchgeführten UVP-Vorprüfung im Einzelfall wurden jeweils die einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sowie ein Einwirkungsbereich im Radius von 1,0 km zugrunde gelegt. Nach § 7 Satz 1 UVPG ist dabei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage in Lingen mit einer Produktionsleistung der Elektrolyseanlage von bis zu 17520 t/a H<sub>2</sub>- und mit einer elektrischen Leistung von 100 MW geplant. Das Betriebsgelände der Firma Lingen Green Hydrogen GmbH & Co KG befindet sich im Innenbereich gemäß §34 BauGB und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Lingen (Ems) als "Gewerbliche Fläche" ausgewiesen.

Das Unternehmen plant den Bau einer Elektrolyseanlage in direkter Nachbarschaft zur Raffinerie der BP Lingen. An diese wird ein Teil des produzierten Wasserstoffes geliefert. In der Raffinerie wird der grüne Wasserstoff einen erheblichen Teil des derzeit aus fossilem Erdgas erzeugten Wasserstoffs im Dampf-Methan-Reformer ersetzen und somit zu einer Reduzierung der CO2-Emissionen am Standort beitragen.

Die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liegen eindeutig außerhalb des Einwirkbereichs der Anlage. Lediglich das Waldbiotop auf dem Betriebsgelände ist zu berücksichtigen. Dieses wird im Rahmen der Bautätigkeiten gerodet und durch Ersatzaufforstungen kompensiert. Andere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG sind nicht betroffen.

Der auf dem geplanten Baufeld des Elektrolyseurs befindliche Waldbestand weist nach allen relevanten Beurteilungskriterien keine hervorgehobene Wertigkeit auf. Das Vorkommen besonders schützenswerter Tiere und Pflanzen ist nicht bekannt. Das Gebiet ist optisch bereits industriell durch die Raffinerie und durch die Bundesstraße geprägt; die Errichtung der Anlage spielt dabei eine untergeordnete Rolle.

Geringe Mengen produktionsspezifisches. Abwasser werden in die Kläranlage der BP Europe SE überführt. Von dieser soll entmineralisiertes Wasser in einer Größenordnung von ca. 16 - 21 m³/h bezogen werden.

Durch das Vorhaben resultiert ein Eingriff und eine Versiegelung. Die Abdichtung der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Boden/Grundwasser entspricht dem Stand der Technik.

Im angestrebten bestimmungsgemäßen Betrieb ruft die Anlage keine Luftverunreinigungen hervor. Bezogen auf das Schutzgut Mensch erzeugt die geplante Anlage keine relevanten Schalloder Geruchsimmissionen. Erschütterungen und Schwingungen gehen von dem Betrieb nicht aus. Lichtemissionen werden auf das betrieblich erforderliche Maß begrenzt.

Wassergefährdende Flüssigkeiten oder Feststoffe werden nach WHG und AwSV sowie dem Gefahrstoffrecht so sicher gelagert. Es liegt kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung vor.

Insgesamt ist nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.